

Infoblatt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sie haben Leistungen bei der Stadt Bornheim nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beantragt. Die Stadt Bornheim ist daher für Sie als Behörde zuständig. Dies gilt für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Leistungen der Grundsicherung.

Wir helfen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und mit eigenen finanziellen Mitteln beschaffen können und für die nicht Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Betracht kommen, oder die aufgrund besonderer Lebensumstände Hilfe brauchen.

Formen der Leistungen

Hilfe zum Lebensunterhalt

Personen, die jünger als 65 Jahre und vorübergehend erwerbsunfähig sind, können auf Antrag Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII erhalten, sofern ihr Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichen.

Leistungen der Grundsicherung

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder älter als 65 Jahre oder älter als 18 Jahre und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, können auf Antrag Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten, sofern ihr Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichen.

Hilfe zur Pflege

Personen, die pflegebedürftig sind und keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten. Auch Personen, die bereits ein Pflegegeld erhalten, das jedoch zur Deckung des Pflegebedarfs nicht ausreicht, können ggfs. aufstockende Hilfe zur Pflege beantragen. Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie seiner Angehörigen sind jedoch vorrangig zu prüfen.

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Bornheim nur ambulante Hilfen bearbeitet. Soweit es um Hilfen in Einrichtungen geht, z.B. die Übernahme von Heimpflegekosten, ist das Sozialamt der Kreisverwaltung Siegburg zuständig (Telefon 02241 13-0).

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie

zu dem oben genannten Personenkreis gehören und Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und Kräften wie z.B. durch eigenes Einkommen, Vermögen, Arbeit oder anderen Sozialleistungen nicht oder nicht ausreichend sicherstellen können.

Voraussetzungen

Bei der Berechnung der Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird der persönliche monatliche Bedarf den Einkünften in Geld oder Geldwert und dem Vermögen gegenübergestellt. Zum monatlichen Bedarf gehören der Regelsatz, die Kosten der Unterkunft / Wohnungskosten (in angemessener Höhe – „Mietobergrenze“) und möglicherweise ein Mehrbedarf. Sind die Einkünfte geringer als der Bedarf, wird monatlich Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe des Unterschiedsbetrages geleistet.

Bei Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt wird auch überprüft, ob und inwieweit Ihre unterhaltspflichtigen Verwandten (Kinder, Eltern) in der Lage sind, Unterhaltszahlungen für Sie zu leisten. Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt eine Unterhaltsprüfung in nur seltenen Ausnahmefällen.

Ergibt die Berechnung, dass die Höhe der Einkünfte gerade keinen Anspruch auf laufende monatliche Sozialhilfe begründet, kann vielleicht eine einmalige Hilfe gewährt werden.

Was versteht man unter Regelbedarf bzw. Mehrbedarf ?

Bedarf ist der Betrag, den jemand zur angemessenen, individuellen Lebensführung beanspruchen kann. Dazu zählen:

- der Regelbedarf
 - Lebensmittel, Getränke
 - Bekleidung
 - Haushaltsstrom
 - Fahrtkosten
 - Ersatzbeschaffung von notwendigem Hausrat, wie Möbel und Elektrogeräte
 - Körperpflege
 - Telefon, Handy, Internet und Telefax
 - Freizeit und Kultur

- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung

Der Regelbedarf kann unterschiedlich hoch sein. Er ist abhängig vom Alter und von der Lebenssituation. So erhalten z.B. Kinder einen geringeren Regelsatz als Erwachsene.

Manche Menschen benötigen darüber hinaus einen sogenannten Mehrbedarf. Dazu zählen u.a.:

- Schwangerschaft
- Alleinerziehende
- Kostenaufwändige Ernährung aus gesundheitlichen Gründen
- Befreiung vom Rundfunkbeitrag, etc.

Was sind Einkommen und Vermögen?

Damit ist eigenes Einkommen und Vermögen gemeint, aber z.B. auch das von nicht getrennt lebenden Ehepaaren oder Lebenspartnerinnen / Lebenspartnern.

Zum Einkommen zählen insbesondere Lohn und Gehalt, Renten, Unterhaltszahlungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aber auch Zinsen.

Unter Vermögen versteht man zum Beispiel Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Kraftfahrzeuge, Haus- und Grundvermögen, Eigentumswohnungen (ausgenommen sind selbst bewohnte Immobilien mit angemessener Größe).

Bei den Vermögenswerten gibt es Freibeträge. Je nachdem welche Hilfe Sie benötigen, ist ein Freibetrag festgelegt.

Hinweis zum Kontenabrufverfahren

Zur Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind Sie verpflichtet, gegenüber der Abteilung für Soziales, Senioren und Integration sämtliche auf Ihren Namen bzw. den Namen der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft laufende Konten und Sparbücher mit aktuellem Stand offenzulegen sowie bestehende Kontoverfügberechtigungen anzuzeigen, um Ihre Hilfebedürftigkeit nachzuweisen.

Sollten Sie trotz Aufforderung durch die Abteilung Soziales, Senioren und Integration Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur unvollständig vorlegen oder Sie Anlass für Zweifel an Ihrer Hilfebedürftigkeit gegeben haben, kann die Abteilung Soziales, Senioren und Integration ein Kontenabrufverfahren gem. § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) bei dem Bundeszentralamt für Steuern einleiten. Es werden dann alle Banken und Sparkassen, die eine Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland haben, angefragt, mit der Bitte um Mitteilung, ob von Ihnen und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft Konten bei dem angefragten Geldinstitut geführt werden oder eine Verfügungsberechtigung über ein Konto besteht. Nach entsprechender Rückmeldung wird eine Überprüfung Ihrer SGB II - Leistungen erfolgen.

Bei Zweifeln an Ihrer Hilfebedürftigkeit ist die Abteilung Soziales, Senioren und Integration berechtigt, die Leistungen bis zur Klärung des Sachverhalts zu versagen oder die Leistungen nur vorläufig zu gewähren.

Kommen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse von vornherein Ihrer Mitwirkungspflichten nach und legen Sie alle Unterlagen über Ihr Einkommen und Vermögen vollständig vor.

Besondere Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Auf Antrag können folgende Leistungen in Form von Geldleistungen für

- Ausflüge
- mehrtägige Fahrten
- angemessene Lernförderung
- Schülerbeförderung
- Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen / kulturellen Leben

erbracht werden.

Hinweis zu Ihren Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf SGB XII - Leistungen haben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie eine Arbeit oder Selbständigkeit aufnehmen, Sie andere Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld erhalten.
- Sie arbeiten und/oder sich der Umfang Ihrer Arbeitszeit ändert.
- sich das Einkommen oder Vermögen Ihrer Bedarfsgemeinschaft ändert, wie z.B. bei einer Erbschaft oder Schenkung.
- Sie eine Ehe/Lebensgemeinschaft gründen oder sich trennen,
- sich Ihre Anschrift ändert: Sofern Sie Kosten für Unterkunft und Heizung beantragen bzw. erhalten, müssen Sie vor dem Umzug Kontakt mit Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / zuständigem Sachbearbeiter aufnehmen und dort eine Zusicherung für die künftigen Aufwendungen Ihrer neuen Unterkunft einholen; ggf. auch für die Übernahme der Umzugskosten. Dies gilt auch für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft,
- dauerhaft Personen aus Ihrem Haushalt ausziehen oder Personen bei Ihnen einziehen.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse.

Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls zu Unrecht erhaltene SGB XII - Leistungen zurückerstatten. Bewirken Sie durch einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten eine unberechtigte Zahlung von SGB XII - Leistungen, kann zudem gegen Sie ein Strafverfahren wegen Sozialleistungsbetrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung - auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern - bzw. durch den Einsatz von Außendiensten aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt.

Hinweis zum Datenschutz

Die Stadt Bornheim beachtet die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz.

Ich bin darüber informiert worden, dass Daten im Rahmen der Aufgaben des SGB XII elektronisch erhoben, gespeichert, weiterverarbeitet und an Stellen, die öffentliche Aufgaben für mich wahrnehmen, weitergegeben werden können.

Mir ist bekannt, dass ich mich jederzeit bei Datenschutzverstößen an die Landesdatenschutzbeauftragte in Düsseldorf wenden kann.

Bestätigung

Das Informationsblatt habe ich heute erhalten. Ich werde es auch den sonstigen Personen meiner Bedarfsgemeinschaft zur Kenntnisnahme vorlegen.

Datum

Unterschrift